

GR_GERICHTE ERZ 2014 401 vom 19. Februar 2015

GR Gerichte, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ERZ_2014_401

FR: GR_GERICHTE ERZ 2014 401 du 19 février 2015

IT: GR_GERICHTE ERZ 2014 401 del 19 febbraio 2015

Regeste

Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters | Prozessrecht (bei Fällen nach 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO)

Erwägungen

E. 2

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 3

Vorliegend wird einzig gerügt, dass die Entschädigung mit dem angefochtenen Entscheid zwar nach Massgabe des für das Massnahmeverfahren geltend gemachten Aufwandes festgesetzt wurde, aber ohne den beantragten Zuschlag von 8% für die Mehrwertsteuer.

Seite 7 — 11 a) Wie sich aus den vorinstanzlichen Akten ergibt, wurde für die Festsetzung der Entschädigung auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. April 2014 abgestellt (vgl. act. E.1/V.4), worin derselbe seinen Aufwand für das Massnahmeverfahren im Hinblick auf die seinem Mandanten nach dem damaligen Entscheid zustehende Parteientschädigung detailliert dargelegt und eine Honorarforderung von Fr. 4'386.05 geltend gemacht hat. Dabei hat er ■ offenbar mit Rücksicht darauf, dass sein Mandant Wohnsitz im Ausland hat (vgl. dazu nachfolgend E. 3b) ■ keinen Mehrwertsteuer-Zuschlag verlangt. In der gleichzeitig eingereichten Honorarnote vom 23. April 2014 (vgl. act. E.1/II.6), welche zwecks Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für die bisherigen Aufwendungen im Scheidungsverfahren im Sinne einer Zwischenabrechnung unterbreitet wurde, hat der Beschwerdeführer hingegen ganz klar die Zusprechung der Mehrwertsteuer von 8 % beantragt. Insofern wird mit der Beschwerde kein neues Begehren gestellt, sondern das ursprüngliche Begehren erneuert, was mit Blick auf das Novenverbot nicht zu beanstanden ist. b) Was die Parteientschädigung anbelangt, ist den berufsmässigen Vertretern zum tarifgemässen Honorar die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer grundsätzlich aufzurechnen, soweit dies beantragt ist (vgl. Viktor Rüegg, in: Basler Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 118 zu Art. 95). Ein solcher Zuschlag entfällt indessen unter anderem, wenn die vertretene Person im Ausland domiziliert ist, da die anwaltliche Leistung in diesem Fall als im Ausland erbracht gilt und dementsprechend nicht der Mehrwertsteuer unterliegt (Art. 8 Abs. 1 und ■ e contrario ■ Art. 18 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes [MWSTG; SR 641.20]; vgl. dazu auch Ziff. 2.2.1 des Kreisschreibens des Obergerichts des Kantons Zürich über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006 sowie Niklaus Honauer/Raffaello Pietropaolo, Die Krux mit der Mehrwertsteuer, in: plädoyer 2011 S. 73 f.). Nicht zum Tragen kommt diese sich aus dem Wohnsitz des Klienten ergebende Steuerbefreiung, wenn dessen Rechtsvertreter gestützt auf die dem Klienten gewährte unentgeltliche Rechtspflege vom

Kanton zu entschädigen ist. Grundlage der Entschädigung bildet in diesem Fall das mit der Bestellung als unentgeltlicher Rechtsbeistand begründete öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis, weshalb unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten die anwaltliche Dienstleistung nicht für den Klient, sondern für den Staat erbracht wird. Die dem unentgeltlichen Rechtsbeistand ausgerichtete Entschädigung unterliegt daher ■ sofern derselbe aufgrund des erzielten Umsatzes mehrwertsteuerpflichtig ist oder sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellt hat ■ der Mehrwertsteuer, weshalb die Entschädigung praxismässig mit einem Mehrwertsteuer-Zuschlag zugesprochen wird (vgl. dazu Ziff. 2.2.1 des bereits zitierten

Seite 8 — 11 Kreisschreibens des Obergerichts des Kantons Zürich sowie bereits BGE 122 I 1 E. 3c). Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, hätte daher die in der Honorarnote geltend gemachte Mehrwertsteuer bei der Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung berücksichtigt werden müssen. Ob der Vertretene in der Schweiz oder im Ausland seinen Wohnsitz hat oder ihm eine allfällige Parteientschädigung aus anderen Gründen ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen wäre, ist irrelevant. Dass die dem unentgeltlichen Rechtsbeistand ausgerichtete Entschädigung auch bei ausländischem Wohnsitz seines Mandanten mehrwertsteuerpflichtig ist, wurde dem Beschwerdeführer auf dessen Anfrage denn auch von der dafür zuständigen Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigt (vgl. act. B.6 und B.8, wonach bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung der mehrwertsteuerlich relevante Leistungsaustausch nicht zwischen dem Anwalt und dem Mandanten stattfindet, sondern in diesem Fall das für einen Kanton handelnde Gericht als Empfänger der anwaltlichen Dienstleistung gilt). Diese Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Rechtslage datiert zwar vom 21. November 2014 und wurde damit erst nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeholt. Sie dient indessen dem Nachweis des von Amtes wegen anzuwendenden Rechts, weshalb sie nicht unter das Novenverbot gemäss Art. 326 ZPO fallen kann. c) Indem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Entschädigung ohne Mehrwertsteuerzuschlag zugesprochen hat, hat sie das Recht verletzt, da der unentgeltliche Rechtsvertreter die erhaltene Zahlung nichtsdestotrotz versteuern müsste und er im Ergebnis eine Entschädigung erhielt, die nicht mehr dem als angemessen erachteten Aufwand entspricht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und Ziffer 1. des angefochtenen Entscheides des Einzelrichters am Bezirksgericht Inn vom 17. November 2014 ist aufzuheben. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands ist antragsgemäss auf Fr. 3'967.15 (inkl. Barauslagen und 8 % MwSt.) festzusetzen. 3.a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.00 (vgl. Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) zu Lasten des Kantons Graubünden, der den Beschwerdeführer für den mit der Beschwerde verbundenen Aufwand ausserdem zu entschädigen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO; vgl. dazu auch BGE 140 III 501 E. 4, der allerdings das im Namen und Interesse des Vertretenen geführte Rechtsmittelverfahren um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege betrifft). Nachdem sich der Beschwerdeführer gegen die Festsetzung seiner Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand selbständig und ohne Beizug eines

Seite 9 — 11 anwaltlichen Vertreters zur Wehr gesetzt hat (was mit Blick darauf, dass gestützt auf Art. 95 ZPO von vorneherein nur die notwendigen Kosten ersetzt werden können, auch geboten war), kann er zwar keine Parteientschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO beanspruchen. Der um sein Honorar streitende unentgeltliche Rechtsvertreter

nimmt indessen nicht bloss persönliche Interessen wahr, sondern vertritt seinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Erfüllung einer beruflichen Aufgabe, die er im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses wahrnimmt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ihm daher für diese Interessenwahrung sowohl im bundesgerichtlichen als auch im kantonalen Beschwerdeverfahren eine anhand des erforderlichen Aufwandes zu bemessende Parteientschädigung zu, und zwar ohne dass die besonderen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung an eine in eigener Sache prozessierende Partei erfüllt sein müssen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_439/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 2 mit Hinweis auf BGE 125 II 518 sowie 1P.599/1999 vom 19. Januar 2000, E. 3c). Der Streit um die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gehört demnach zu den begründeten Fällen im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO, in welchen der nicht berufsmässig vertretenen Partei eine Parteientschädigung im Form einer angemessenen Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist. Andernfalls würde die Entschädigung des Rechtsbeistandes, deren Festsetzung er erfolgreich angefochten hat, durch die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren indirekt wieder herabgesetzt (vgl. zum Ganzen Alfred Bühler, in: Berner Kommentar, a.a.O., N. 49 zu Art. 122). b) Was die Bemessung der Umtriebsentschädigung anbelangt, kann die bisherige Praxis des Kantonsgerichts herangezogen werden. Die dem in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt zustehende Entschädigung ist demzufolge nach den Umständen des Falles und den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessen. Dabei können die einschlägigen Bestimmungen über die Honorierung von Rechtsanwälten in einem ersten Schritt wohl beigezogen werden. Das sich auf diese Weise ergebende Honorar ist sodann aber angemessen zu reduzieren, wobei die Ermässigung nach der Gerichtspraxis rund 50% beträgt. Mit dieser Berechnungsmethode ist gewährleistet, dass in aller Regel ein allfälliger Verdienstausschlag gebührend berücksichtigt ist (vgl. dazu PKG 2005 Nr. 11 E. 3b mit weiteren Hinweisen sowie Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich 2013, N. 41 f. zu Art. 95, welche allerdings eine Reduktion um etwa ein Drittel befürworten). Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ macht in seiner Beschwerde einen Aufwand von 3.25 Stunden geltend. Dieser Aufwand erscheint als ange-

Seite 10 — 11 messen, weshalb der Beschwerdeführer ausgehend von einem mittleren Stundenansatz von Fr. 240.00 (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung für die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]) und in Anwendung der beschriebenen Grundsätze mit pauschal Fr. 400.00 (3.25 h x Fr. 120.00 plus Fr. 10.00 für Barauslagen) zu entschädigen ist. Ein Zuschlag für die Mehrwertsteuer ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Anders als bei der für die unentgeltliche Vertretung ausgerichteten Entschädigung handelt es sich bei der Umtriebsentschädigung nämlich nicht um ein steuerpflichtiges Entgelt für eine dem Staat erbrachte Dienstleistung, sondern um eine auf zivilprozessualer Grundlage beruhende Schadenersatzleistung, welche gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. i MWSTG zu den sog. Nicht-Entgelten zählt und dementsprechend nicht der Mehrwertsteuer unterliegt (vgl. dazu die auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung [www.estv.admin.ch] abrufbare MWST-Branchen-Info Nr. 18 für Rechtsanwälte und Notare, Ziff. 1.2.1.3 und 5).

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.